

Nr: BIBV000000035

Erlasdatum: 25. Oktober 1974

Fundstelle: BWP 5/1974

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

---

## **Empfehlung für die Regelung der mündlichen Prüfungen in Ausbildungsordnungen**

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es notwendig ist, Empfehlungen zur Regelung der mündlichen Prüfungen in Ausbildungsordnungen zu geben. Der Bundesausschuß für Berufsbildung wendet sich daher mit den nachfolgenden Grundsätzen an den Verordnungsgeber.

1. Der Verordnungsgeber hat in den Ausbildungsordnungen zu regeln,

- ob eine mündliche Prüfung stattfinden soll
- was Gegenstand der mündlichen Prüfung ist
- wie die mündliche Prüfung zeitlich zu bemessen und zu gewichten ist.

2. In den Ausbildungsordnungen soll der Verordnungsgeber die mündliche Prüfung vorsehen, wenn sie zur Feststellung bestimmter berufstypischer Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist, die durch eine schriftliche (konventionelle bzw. programmierte) oder praktische Prüfung nicht sachgerecht beurteilt werden können (z. B. Kundenberatung, Verkaufsgespräch);

Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch andere Prüfungsverfahren objektiver, zuverlässiger und gültiger festzustellen und zu beurteilen sind, sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

Sonderregelungen gemäß § 13 (3) b und (4) der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen sind jedoch zu berücksichtigen.

3. Falls in der Ausbildungsordnung gemäß Nr. 3 Satz 1 eine mündliche Prüfung vorgesehen wird, muß im einzelnen geregelt werden

3.1 in welchen Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchzuführen ist; dabei müssen die zu prüfenden Inhalte und Lernziele eindeutig festgelegt sein;

3.2 wie die mündliche Prüfung bei der Ermittlung von Teilergebnissen (mündliche Prüfung als Ergänzung der schriftlichen Prüfung) und **Gesamtergebnissen** (mündliche Prüfung als

eigenständige Prüfung) zu gewichten ist, insbesondere das Ergebnis einer mündlichen Prüfung zum entsprechenden Ergebnis der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsfach;

3.3 Die Mindest- und Höchstdauer für eine mündliche Prüfung pro Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer; sie sollten in der Regel nicht weniger als 15 Minuten und nicht mehr als 30 Minuten betragen.

4. Beim Festlegen der Gewichtung der mündlichen Prüfung muß die Relation zu den anderen Prüfungsleistungen nach Inhalt, Bedeutung und Prüfungsdauer berücksichtigt werden.

5. Auch bereits bestehende Ausbildungsordnungen sind an die vorstehenden Grundsätze anzupassen.

6. Die vorstehenden Grundsätze sind auch im Bereich der Fortbildung und Umschulung sinngemäß anzuwenden.

---